

Öffentliche Bekanntmachung über den **Erlas einer Veränderungssperre für das Gebiet** **„Herrengarten“**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 14.06.2017 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wolfach am 14.06.2017 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über **die Veränderungssperre** für das Gebiet **„Herrengarten“**

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 14.06.2017 folgende Satzung unter Zugrundelegung folgender Rechtsvorschriften beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
2. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100).

§ 1 **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Herrengarten“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt:
im Norden: Flst. Nr. 6, 7, 49 (Schlossanlagen), Gemarkung Wolfach
im Westen: Flst. Nr. 31 (Kinzigstraße), Gemarkung Wolfach
im Süden: Flst. Nr. 8/22, Gemarkung Wolfach
im Osten: Flst. Nr. 8/1 (Parkplatz), 8/4 und 8/5, Gemarkung Wolfach.
2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:
8/2 und 8/23, Gemarkung Wolfach
3. Für den räumlichen Geltungsbereich ist der anliegende Lageplan vom 14.06.2017 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a.) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b.) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, der Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden;
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gem. §§ 16 Abs. 2 i.V.m. 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Wolfach, den 22.06.2017



Thomas Geppert
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

